

Verordnung der Gemeinde Wilhelmsthal über das Mitführen von Hunden sowie über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

Vom 30.03.2012

Die Gemeinde Wilhelmsthal erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes -LStVG- (BayRS 2011-2-1) folgende:

Hundehaltungsverordnung:

Präambel:

Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit können die Gemeinden durch Verordnung das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen einschränken. Darüber hinaus muss jeder Hundehalter dafür Sorge tragen, dass er seinen Hund so führt, dass andere Bürger weder belästigt, noch geängstigt oder gefährdet werden.

§ 1 Anleinplicht

- (1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.

- (2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen **innerhalb der geschlossenen Ortslage** sowie in der Umgebung der Schule und Kindergärten mittels einer reißfesten Leine mit einer Höchstlänge von 2,00 m zu führen. Außerhalb der geschlossenen Ortslage gilt die Anleinplicht nur für die öffentlichen Geh- und Radwege. Dies sind derzeit folgende Wege:

Geh- und Radweg von Steinberg nach Wilhelmsthal
Geh- und Radweg von Wilhelmsthal zur Steinleite
Geh- und Radweg von Hesselbach nach Lahm
Geh- und Radweg von Lahm nach Effelter
Geh- und Radweg von Effelter nach Tschirn

- (3) Die Person, die einen Kampfhund oder einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier zu beherrschen.

- (4) Leinenpflichtige Hunde sind in der Wohnung oder auf dem Grundstück so zu halten, dass ein unbeaufsichtigtes oder unbemerktes Verlassen nicht möglich ist.
- (5) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 2 sind:
- a) Blindenführhunde
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn AG und der Bundeswehr soweit sie sich im Einsatz befinden.
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
 - f) Jagdhunde, soweit dies zur Jagd notwendig ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft eines Kampfhundes ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1997 (GVBl. S286) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.
- (3) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Geschlossene Ortslagen sind die Teile des Gemeindegebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzeln unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) kann mit Geldbuße belegt werden,

- 1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund mit sich führt und dadurch andere gefährdet, schädigt oder belästigt.
- 2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

3. wer entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund außerhalb der geschlossenen Ortslage auf einem öffentlichen Geh- und Radweg nicht an der Leine führt.
4. wer entgegen § 1 Abs. 3 einen Kampfhund oder großen Hund von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier zu beherrschen.
5. wer einen Kampfhund im Gemeindegebiet nicht angeleint ausführt.
6. wer die Anforderungen bezüglich der Hundehaltung nach § 1 Abs. 5 nicht beachtet.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.05.2012 in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.

Wilhelmsthal, den 30. März 2012
G e m e i n d e

gez.

W. Förtsch
Erster Bürgermeister